

ZH_OBERGERICHT UE220240 vom 20. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220240

FR: ZH_OBERGERICHT UE220240 du 20 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220240 del 20 ottobre 2023

Erwägungen

E. 9

Dezember 2022 (Urk. 22). Die Staatsanwaltschaft verzichtete abermals auf eine Stellungnahme (Urk. 21). Von der Möglichkeit, Bemerkungen zur Duplik des Beschwerdegegners 1 (samt Beilagen; Urk. 23/1-3) einzureichen (Urk. 25), machte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 (hierorts am 3. Januar 2023 eingegangen) Gebrauch (Urk. 27). f) Da – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, kann auf eine Fortsetzung des Schriftenwechsels verzichtet werden. Die Triplik (samt Beilage; Urk. 28) ist dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft mit diesem Entscheid zu übermitteln. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. g) Zufolge Abwesenheit einer Oberrichterin und zufolge hoher Geschäftslast der Kammer ergriffener Entlastungsmassnahmen ergeht dieser Beschluss teilweise nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung (vgl. Urk. 5 S. 3). II. 1. Eintretensvoraussetzungen a) Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde bei der hiesigen Strafkammer zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG/ZH). b) Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Parteien sind namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen

- 4 - Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Der Beschwerdeführer zeigte, wie bereits erwähnt, sowohl eine angebliche Beschimpfung durch den Beschwerdegegner 1 zu seinem Nachteil ("ARSCHLOCH") als auch eine zum Nachteil seiner Lebenspartnerin ("PRIMITIVE") an und stellte entsprechende Strafanträge; denn bei der Beschimpfung handelt es sich um ein Antragsdelikt (Art. 177 Abs. 1 StGB). Die Geschädigtenstellung richtet sich bei Antragsdelikten nach der Strafantragsberechtigung (Art. 115 Abs. 2 StPO). Bereits auf dem Formular "Strafanzeige betreffend Ehrverletzung" führte der Beschwerdeführer aus, dass die sechs SMS mit dem Inhalt "PRIMITIVE" an seine Lebenspartnerin verschickt worden seien (Urk. 10/2/1), was er auch auf der entsprechenden Fotodokumentation so vermerkte (Urk. 10/2/3). In der Beschwerdeschrift bestätigte der Beschwerdeführer zudem erneut, dass "PRIMITIVE" an seine langjährige Lebenspartnerin gerichtet gewesen sei (Urk. 2). Während der Beschwerdeführer selbst offenbar als "ARSCHLOCH" bezeichnet wurde und diese Nachrichten auf seinem

Mobiltelefon empfang, ist folglich davon auszugehen, dass sich "PRIMITIVE" direkt und konkret an seine Lebenspartnerin richtete und in SMS-Form auf deren Mobiltelefonanschluss gesendet wurde. Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Verletzung und Antragsberechtigung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO und Art. 30 Abs. 1 StGB ist dem Beschwerdeführers betreffend die beanstandete Betitelung seiner Lebenspartnerin als "PRIMITIVE" abzusprechen (vgl. bereits Urk. 3/2 S. 2). Daran ändert sein Vorbringen, die Bezeichnung seiner langjährigen Lebenspartnerin als "PRIMITIVE" betreffe direkt seine Partnerschaft (Urk. 2), nichts, zumal dies keine unmittelbare Betroffenheit in seinen eigenen Rechtsgütern begründet. Somit ist er im Zusammenhang mit der angeblichen Ehrverletzung "PRIMITIVE" im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nicht Partei und ist auf seine Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten. Was die angebliche dreimalige Bezeichnung seiner Person als "ARSCHLOCH" betrifft, stellte der Beschwerdeführer, wie bereits aufgezeigt, am 26. Juni 2022 rechtzeitig Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 (Urk. 10/2/1 S. 2), womit er sich auch als Privatkläger konstituierte. Die Erhebung einer Beschwerde gegen

- 5 - eine Nichtanhandnahmeverfügung ist sodann als (weitere) Erklärung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO zu verstehen, sich am Strafverfahren zu beteiligen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N 1812 mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3). Der Beschwerdeführer ist folglich als durch die beanzeigte Beschimpfung als "ARSCHLOCH" in seinen Rechten unmittelbar verletzte Person zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde gegen die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 22. August 2022 legitimiert. c) Die angefochtene Verfügung konnte dem Beschwerdeführer am 30. August 2022 zugestellt werden (Urk. 19). Die der Post am 6. September 2022 übergebene Beschwerde (Stempel auf Urk. 2; Urk. 4) wurde demnach innert Frist erhoben. Zudem erfüllt sie die Formerfordernisse (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Prozesskaution leistete der Beschwerdeführer sodann rechtzeitig (Urk. 5 und Urk. 7). d) Auf die Beschwerde ist somit nur einzutreten, soweit sie den Vorwurf der Beschimpfung des Beschwerdeführers als "ARSCHLOCH" bzw. die entsprechende Nichtanhandnahme zum Gegenstand hat. 2. Standpunkte a) Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, vorliegend rechtfertigte sich die Anwendung des Opportunitätsprinzips im Sinne von Art. 52 StGB und Art. 8 StPO, da Schuld und Tatfolgen gering seien. Es handle sich um eine einmalige verbale Entgleisung des Beschwerdegegners 1, was keine Strafuntersuchung bzw. Bestrafung rechtfertige (Urk. 3/2). b) Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Beschwerdeschrift entgegen, die SMS-Nachrichten seines Bruders, des Beschwerdegegners 1, seien nicht die ersten ehrverletzender Art. Für diesen sei er offensichtlich schon seit dem Ableben ihrer Tante am tt.mm.2019 "ein Arschloch" und nicht mehr der Bruder. Schuld und Tatfolgen seien nicht gering, sei es doch bereits zu mehrfachen Entgleisungen gekommen (Urk. 2). Replicando brachte der Beschwerdeführer vor, die Schuld des Beschwerdegegners 1 wie auch die Tatfolgen seien bereits sehr erheblich

- 6 - und es müsse ein Strafbefehl ausgestellt werden, damit der Beschwerdegegner 1 die Konsequenzen seiner Handlungen endlich verstehen könne (Urk. 16). In der Triplik führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, dass der Beschwerdegegner 1, statt ein klärendes Gespräch mit der Familie zu führen, Unwahrheiten verbreite und Beschimpfungen und Beleidigungen versende, was zutiefst ehrverletzend sei und die ganze Familie betreffe (Urk. 27). c) Der Beschwerdegegner 1 führte in seiner Stellungnahme zur Beschwerde und

in seiner Duplik aus, vom Beschwerdeführer seit dem Tod ihrer Tante gemobbt und genötigt zu werden. Er fühle sich als Opfer und nicht als Täter und die Nichtanhandnahme sei zu Recht verfügt worden (Urk. 11 und Urk. 22).

3. Rechtliches und Würdigung a) Der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Gegenstand der Beschimpfung ist entweder eine Formalinjurie bzw. ein Werturteil oder aber eine üble Nachrede oder Verleumdung unter vier Augen, d. h. nur gegenüber dem Verletzten selbst (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 1 zu Art. 177 StGB). b) Beim Ausdruck "Arschloch" handelt es sich ohne jeden Zweifel um eine Verbalinjurie. Diese Bezeichnung ist im hiesigen Sprachgebrauch abwertend und wird dazu verwendet, jemandem bewusst seine Missachtung kundzutun. Gemäss ständiger Rechtsprechung hat dieser Ausdruck denn auch klar ehrenrührigen Charakter (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 6B_971/2020 vom 19. Januar 2021 E. 4 mit Hinweis; 6B_811/2007 vom 25. Februar 2008 E. 4.3). Sollte der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer tatsächlich als "ARSCHLOCH" bezeichnet haben, was ersterer nicht einräumte (Urk. 10/3/1 S. 2, F/A 7 und 10 f.), hätte er den objektiven Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB erfüllt.

- 7 - c) Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Nach Art. 8 Abs. 1 StPO sieht die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen von Art. 52 StGB, mithin wenn sowohl Schuld als auch Tatfolgen geringfügig sind. Die Bestimmung von Art. 52 StGB unter dem Randtitel "Fehlendes Strafbedürfnis" erfasst relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 mit Hinweis auf die Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1998, BBl 1999 S. 2063). Sie richtet sich auch im massgebenden Teilgehalt (Absehen von einer Strafe) wesentlich nach der Würdigung des Verschuldens gemäss den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Mit dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt, bei leichten Straffällen oder bei Bagatellstraftaten generell auf eine Sanktion zu verzichten. Eine Strafbefreiung kommt nur in Betracht, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt, vom Verschulden wie von den Tatfolgen her, als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 135 IV 130 E. 5.3.3; BGE 146 IV 297 E. 2.3; je mit Hinweisen). Die diesbezüglich vorzunehmenden Wertungen bedingen gezwungenermassen ein gewisses Ermessen der involvierten Strafbehörde. d) Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 1 sind Brüder. Offensichtlich haben ein Todesfall in der Familie und die darauffolgende erbrechtliche Auseinandersetzung zu anhaltenden erheblichen Spannungen innerhalb der Familie bzw., soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich, vor allem zwischen den beiden Brüdern geführt. Sowohl der Beschwerdegegner 1 als auch der Beschwerdeführer äusserten sich in den diversen aktenkundigen E-Mails und Schreiben teilweise harsch, was den Eindruck einer emotionalen Angelegenheit für beide verstärkt. Gegenseitige Enttäuschung und gegenseitiges Unverständnis

- 8 - sind ebenso erkennbar wie Trauer und Wut über den familiären Zerfall und die (vermeintlichen) innerfamiliären Gegenspielerinnen und -spieler (vgl. die entsprechenden Schilderungen in Urk. 2, Urk. 3/1, Urk. 10/2/4, Urk. 10/2/6-7, Urk. 10/3/2, Urk. 11, Urk. 12/5, Urk. 16-17, Urk. 22, Urk. 23/3 und Urk. 27-28). Aus der erwähnten Korrespondenz geht hervor, dass (auch) der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner 1 teils erheblich kritisierte und dessen Verhalten als rein eigennützig bezeichnete, wobei er immer wieder auch zynische Ausführungen machte (vgl. etwa Urk. 12/5: "Aber Bravo, weiter so, Entscheidungen nicht im Sinne von D._____ [der verstorbenen Tante] zu treffen [...]"; "Du warst nie im geringsten am Frieden für unsere Tante D._____ interessiert, sondern nur für Deinen Vorteil [...]"; "Du ziehst aber Schweigen, Lügen und noch einen Anwalt vor."; Urk. 10/3/2: "Warum willst du dich bis heute nicht mit der WAHRHEIT beschäftigen? Was/wer bewegt dich eigentlich dazu, total egoistisch Unrecht auszuüben?", "Was geht eigentlich bei Dir im Kopf ab?", "Dein Verhalten gegenüber mir hat NICHTS mit BRÜDERLICHKEIT zu tun.", "Wo kann man das lernen? Nichts wissen aber zu 100% sicher sein? Beim MBA? Oder in der Offshore Thrust Manager School? Oder nebenbei als eidg. dipl. Treuhänder mit Internat. Fachausweis?", "Peinlich, echt peinlich und sehr traurig.", "D._____ ist sicher SEHR STOLZ AUF DICH UND DEINE TOLLEN TATEN IM SINNE IHRES LETZTEN WILLENS (100% gemäss Dir).", "[...] machst selber Fehler nach Fehler [...]"; "Du belügst deine eigene Familie. Cool!"). In Anbetracht dessen sowie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, namentlich der emotional angespannten Familiensituation, ist die Bezeichnung "ARSCHLOCH" an die Adresse des Beschwerdeführers, sollten die entsprechenden SMS tatsächlich vom Beschwerdegegner 1 stammen, unter analoger Berücksichtigung der Kriterien von Art. 47 Abs. 2 StGB als unerheblich einzustufen. Aufgrund des erstellten gegenseitigen Schlagabtauschs und des mitunter mit harten Bandagen geführten Bruderzwists sind sodann auch die Folgen der möglichen Tat als geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB zu qualifizieren. Wenngleich der Ausdruck "Arschloch" selbstredend nicht legitimiert werden soll (vgl. vorstehende Erw. II.3.b)), ist doch festzuhalten, dass er heutzutage sehr häufig verwendet wird und innerhalb der Bandbreite an Beschimpfungen wohl nicht (mehr) als gravierend beurteilt werden kann, was die

- 9 - Einschätzung der Geringfügigkeit der Tatfolgen zusätzlich stützt. Diese objektive Betrachtung spricht sodann auch gegen ein eminentes Strafverfolgungsinteresse des Staates. Hinzu kommt, dass es sich bei Ehrverletzungsdelikten, wie bereits aufgezeigt, um Antragsdelikte handelt; das öffentliche Interesse an deren Verfolgung ist unter generalpräventiven Gesichtspunkten grundsätzlich geringer als bei Officialdelikten. e) Abschliessend ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft bezüglich der Betitelung des Beschwerdeführers als "ARSCHLOCH" von einer nicht strafwürdigen verbalen Entgleisung sprach. Der Beschwerdeführer legte seiner Strafanzeige Fotos der vorliegend interessierenden Nachrichten ("ARSCHLOCH") bei (Urk. 10/2/2). Die übrigen Beilagen (Urk. 10/2/4 und Urk. 10/2/6-7) haben angebliche Ausführungen des Beschwerdegegners 1 zum Gegenstand, welche im Zeitpunkt der Strafanzeige und Antragstellung (2. Mai bzw. 26. Juni 2022) bereits mehrere Monate und teilweise Jahre zurücklagen und betreffend welche keine (rechtzeitig gestellten) Strafanträge vorlagen bzw. -liegen, was auch der Beschwerdeführer selbst so zum Ausdruck brachte (Urk. 2). Dasselbe gilt betreffend die der Beschwerdeschrift beigelegten E-Mails (Urk. 3/1). Diese Unterlagen hatte die Staatsanwaltschaft daher nicht zu beurteilen. f) Die gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 8 StPO i. V. m. Art. 52 StGB verfügte Nichtanhandnahme

einer Untersuchung liegt innerhalb des der Staats- anwaltschaft zustehenden Ermessens und ist vor dem Hintergrund der konkreten Umstände nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist unbegründet und demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. a) Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitauf- wands des Gerichts erweist sich eine Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfah- ren von Fr. 1'800.– als angemessen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entspre-

- 10 - chend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die ihm auferlegten Kosten sind aus der Kautions zu beziehen. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Entschädigungen zuzusprechen; dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens, dem Beschwerdegegner 1 mangels entschädigungsfähiger Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.